

Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO)

Anmeldung zu einem Sprachkurs beim Landratsamt Ortenaukreis nach der VwV Deutsch des Sozialministeriums vom 7.12.2018

Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht und genießt auch beim Landratsamt Ortenaukreis einen hohen Stellenwert.

Soweit personenbezogene Daten bei der Person selbst oder bei Dritten erhoben werden, ist die betroffene Person grundsätzlich über die Datenverarbeitung zu informieren (Artikel 13, 14 DSGVO).

Mit den nachfolgenden Angaben kommen wir dieser Informationspflicht nach. Sie sind auch auf unserer Homepage www.ortenaukreis.de unter Politik & Verwaltung/Verwaltung/Infrastrukturen, Baurecht & Migration/Migrationsamt eingestellt.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist das Landratsamt Ortenaukreis, Migrationsamt, Badstraße 20a, 77652 Offenburg
Tel. 0781 805 9014, E-Mail: migrationsamt@ortenaukreis.de

2. Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte des Landratsamts Ortenaukreis ist wie folgt zu erreichen:
Landratsamt Ortenaukreis, Datenschutzbeauftragter, Badstraße 20, 77652 Offenburg,
Telefon 0781 805 0, E-Mail: datenschutz@ortenaukreis.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Ein VwV-Kurs auf Grundlage der „VwV Deutsch zur Förderung von Deutschkenntnissen“ des Landes Baden-Württemberg trägt zur Verbesserung der Deutschkenntnisse bei. Zur Koordination, Planung und Abrechnung der Kurse mit dem Land Baden-Württemberg werden persönliche Daten zur Sprachkurssteilnahme, sowie Daten zur sprachlichen Weiterentwicklung nach der Teilnahme am Sprachkurs erfasst. Die Daten dürfen nach der Einwilligung durch die beim Landratsamt Ortenaukreis für die Kursorganisation zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausschließlich für den genannten Zweck verarbeitet werden. Dies beinhaltet auch die wechselseitige Übermittlung der Daten zwischen dem Sprachkurssträger, dem Landratsamt Ortenaukreis, den Integrationsmanagern oder -beauftragten der zuständigen Kommune, der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, dem Ministerium für Soziales und Integration sowie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Datenübermittlung ist für eine koordinierte Abstimmung und effiziente Planung des Sprachkurses und für eine Weiterqualifizierung erforderlich. Die Erfassung der Daten ist zur Durchführung der Kurse „VwV Deutsch“ (vom 7.12.18 – Az.: 4-5913.1-002.02) erforderlich.

Rechtsgrundlage sind Art. 6 Abs.1 Satz 1 lit.a DSGVO und Art. 6 Abs.1 Satz 1 lit. e, Abs.3 Satz 1 lit.b DSGVO in Verbindung mit § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in Verbindung mit § 5 Nr. 1 Partizipations- und Integrationsgesetz BW (PartIntGBW) in Verbindung mit Ziff. 6.8 der VwV Deutsch.

4. Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung von Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

5. Kategorien personenbezogener Daten

Insbesondere werden folgende Datenkategorien verarbeitet:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität und Aufenthaltsstatus, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Sprachniveau, besondere Teilnahmevoraussetzungen wie Ausbildungsvertrag, (Berufs-)Schule, Arbeitgeber, Daten zum Kursbesuch und zum Erfolg der Prüfung, bei betreuten Kindern Vor- und Nachname, Zugehörigkeit zu Kursteilnehmenden, Adresse und Geburtsdatum.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Die in Ziffer 5 genannten Datenkategorien werden an den Sprachkursträger übermittelt oder von diesem erhoben und an das Landratsamt übermittelt. Dem Sozialministerium müssen zum Nachweis der Fördermittel unterschriebene Anwesenheitslisten übermittelt werden. Des Weiteren können auf Ersuchen Daten zum Kursbesuch (Beginn, Ende, Fehlzeiten) und zur Prüfung (Teilnahme, Erfolg) einzelner Teilnehmender übermittelt werden an

- die jeweilige Integrationsmanagerin oder den jeweiligen Integrationsmanager zum Zweck der individuellen Begleitung des Sprachlernprozesses,
- die jeweilige vom Wirtschaftsministerium geförderte Person (Kümmererin oder Kümmerer) nach dem Förderprogramm „Integration durch Ausbildung – Perspektiven für Flüchtlinge“ zum Zweck der Begleitung der ausbildungsvorbereitenden Sprachkurse,
- die jeweilige Agentur für Arbeit oder das jeweilige Jobcenter (gemeinsame Einrichtung oder zugelassener kommunaler Träger), wenn die Teilnehmenden an einer Einstiegsqualifizierung teilnehmen und
- das jeweilige Jobcenter, wenn der Besuch des Sprachkurses Teil der Eingliederungsvereinbarung ist.

7. Speicherdauer

Das Landratsamt ist dem Sozialministerium gegenüber verpflichtet, Aufzeichnungen von Vor- und Nachnamen und Geburtsdatum sowie Anwesenheitslisten der Teilnehmenden und der zu betreuenden Kinder zehn Jahre aufzubewahren und danach zu vernichten beziehungsweise elektronisch gespeicherte Daten zu löschen. Alle anderen personenbezogenen Daten werden spätestens nach fünf Jahren gelöscht, entsprechende Aufzeichnungen in papiermäßiger Form vernichtet.

8. Betroffenenrechte

Betroffenen stehen folgende Rechte hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu:

Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO) → Betroffene haben das Recht zu erfahren, ob und welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, welchen Zwecken die Datenverarbeitung dient, auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung erfolgt, die Herkunft der Daten, eventuelle Empfänger der Daten, die Dauer der Speicherung und ihre Rechte. Außerdem können Kopien der personenbezogenen Daten verlangt werden.

Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO) → Betroffene haben das Recht zu verlangen, dass ihre personenbezogenen Daten berichtigt werden, wenn sie diese für unrichtig halten. Sie haben auch das Recht zu verlangen, ihre personenbezogenen Daten vervollständigen zu lassen, wenn sie diese für unvollständig halten.

Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO) → Betroffene haben das Recht zu verlangen, dass ihre personenbezogenen Daten gelöscht werden, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen oder andere gesetzliche Pflichten bzw. Rechte zur Speicherung einzuhalten sind.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO) → Betroffene haben unter gewissen Voraussetzungen das Recht zu verlangen, dass ihre personenbezogenen Daten nur eingeschränkt verarbeitet werden.

Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) → Betroffene haben das Recht zu verlangen, dass von ihnen bereitgestellte personenbezogene Daten direkt an einen anderen Verantwortlichen oder an eine andere Organisation übermittelt werden.

Alternativ haben Betroffene das Recht, dass ihnen diese Daten in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die personenbezogenen Daten aufgrund einer Einwilligung, eines Vertrages oder im Rahmen von Vertragsverhandlungen verarbeitet wurden und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgte.

Recht, der Verarbeitung zu widersprechen (Artikel 21 DSGVO) → Wenn personenbezogene Daten verarbeitet wurden, weil die Verarbeitung Teil öffentlicher Aufgabenerfüllung ist oder wenn die Daten auf Basis eines berechtigten Interesses verarbeitet wurden, haben Betroffene das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen.

Beschwerderecht → Sofern Betroffene der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt, haben sie die Möglichkeit, sich an den Datenschutzbeauftragten des Landratsamts Ortenaukreis (Kontakt Daten siehe unter 2.) oder direkt an die Aufsichtsbehörde, den Landesbeauftragten für den Datenschutz, Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart, Postfach 102932, 70025 Stuttgart, poststelle@fdi.bwl.de zu wenden.